

<b>Satzung der Stadt Menden über die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom 07.05.80 (16.05.80)</b>	<b>7.3</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979 S. 594) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I. S. 2256) hat der Rat der Stadt Menden in seinen Sitzungen am 27.03.79 und am 04.03.80 für das Gebiet

Wohnbaufläche 1 Grundstück an der Kreuzung Stiftstraße/Von-Lilien-Straße/ Am Schwarzkopf, und zwar südlich der Stiftstraße und westlich der Von-Lilien-Straße, Gemarkung Schwitten, Flur 7, Flurstück 9 teilweise

Wohnbaufläche 2: Grundstück an der Kreuzung Stiftstraße/Von-Lilien-Straße/ Am Schwarzkopf, und zwar südlich der Stiftstraße und östlich der Von-Lilien-Straße, Gemarkung Schwitten, Flur 7, Flurstück 6 teilweise,

die Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

### **§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergeben sich aus den beiliegenden Karten i. M. 1 : 5.000 bzw. 1 : 25.000 Blatt 1 und 2 vom 27.10.78, die Bestandteil dieser Satzung sind sowie dem Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000 vom 27.10.78 mit den vom Regierungspräsidenten Arnsberg eingetragenen Änderungen, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird.

### **§ 2**

Soweit in dem in § 1 festgelegten Gebiet Festsetzungen des als übergeleiteter Bebauungsplan geltenden Baugebietsplanes der ehemaligen Gemeinde Schwitten vom 15.06.61 bestehen, werde diese von der Satzung nicht berührt.

### **§ 3**

Die Bebauung hat entsprechend dem Bebauungsvorschlag vom 06.09.78, Blatt 3, zu erfolgen.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.